



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 415270-2024-5

Wien, 8. April 2024

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Begutachtung; Stellungnahme

zur Zahl 2023-0.892.782

Zu dem mit Schreiben vom 12. März 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Mittelschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht, wird wie folgt Stellung genommen:

Die im vorliegenden Entwurf geschaffene Möglichkeit, Englisch als Unterrichtssprache flächendeckend einzuführen, wird begrüßt. Es darf auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dadurch bedingte Auswirkungen auf andere rechtliche Bestimmungen entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Ausstellung zweisprachiger Zeugnisse in der Zeugnisformularverordnung und die Abbildung von Englisch als Unterrichtssprache sowohl in der Prüfungsordnung AHS als auch in der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen.

Im Detail darf zum gegenständlichen Entwurf Folgendes angemerkt werden:

Betreffend die Anlage A/m1 (insbesondere Seite 2, Fußnote 3; Seite 3, Fußnote 1; Seite 5, Fußnote 5; Seite 5, Fußnote 6) wird angeregt, jeweils die Formulierungen durch die dezidierte Anführung des

konkret anzuwenden Lehrplanes in der Anlage zu ergänzen (z. B. auf Seite 2, Fußnote 3 [Ergänzungen sind kursiv hervorgehoben]: „Die Schule hat zwischen dem Schwerpunkt „Musik“ und dem Schwerpunkt „Kunst und Gestaltung“ zu wählen. Der Schwerpunkt „Musik“ setzt sich aus den Pflichtgegenständen „Musik“ *nach Anlage A/m1* (mind. 8 Wochenstunden), „Kunst und Gestaltung“ *nach Anlage A* (mind. 8 Wochenstunden) und...“).

Bezüglich Seite 5, Fußnote 6, und Seite 6, Fußnote 4, wird folgende Anpassung (kursiv hervorgehoben) vorgeschlagen:

„In der Schwerpunktform *als Unterrichtsgegenstand nach Anlage A/m1 (III), als Schularbeitsfach jedoch (II)*“.

Begründend dazu wird ausgeführt, dass „Musik“ sowie „Kunst und Gestaltung“ in der Oberstufe als 3 bis 6 - stündige Schularbeits- und schriftlich maturable Gegenstände eindeutig der Lehrverpflichtungsgruppe III laut Fußnote 2 zuzuordnen sind: „Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II);“ In der Unterstufe kann aufgrund der stärkeren praktischen Orientierung des Unterrichtsgegenstandes noch von dieser Zuordnung Abstand genommen werden, in der Oberstufe nicht. Auch wenn in der Fußnote explizit auf schulautonome Unterrichtsgegenstände abgestellt wird, muss das, was für schulautonome Pflichtgegenstände gilt, auch für stundenplanmäßig vorgesehene Pflichtgegenstände gelten, oder umgekehrt betrachtet: Die Regelungen zu den schulautonomen Pflichtgegenständen in der Fußnote leiten sich eigentlich aus den Zuordnungen der allgemeinen Pflichtgegenstände zu den Lehrverpflichtungsgruppen ab. Es ist zu beachten, dass diese Regelung Auswirkungen auf Lehrkräfte im alten und neuen Dienstrecht hat. Im alten Dienstrecht, weil die Stundenwertigkeit höher ist (was bei einem derart komplexen Unterrichtsgegenstand mit Schularbeiten und schriftlicher Klausur zweifellos gerechtfertigt ist) und im neuen Dienstrecht (pd-Schema), weil die Fächervergütung in der Oberstufe nur für die Lehrverpflichtungsgruppen I-III vorgesehen ist. Jede andere Einstufung würde eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen.

Zu den Lehrplänen der AHS sowie der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung wird Folgendes angemerkt:

Die übergreifenden Themen sind ein wesentlicher Bestandteil der neuen Lehrpläne, die einen fächerübergreifenden, kompetenzorientierten Ansatz beim Lehren und Lernen fordern und fördern. Die Lehrpläne für das Fach „Englisch“ sehen zehn übergreifende Themen vor. Diese entsprechen denen für „Deutsch“ mit Ausnahme von „Nr. 9. Sexualpädagogik“. Dieses Thema wurde nicht in die Lehrpläne für das Fach „Englisch“ aufgenommen.

Da Englisch für viele Schülerinnen und Schüler, die diese Klassen besuchen, die Erst- oder Kommunikationssprache ist, sollte berücksichtigt werden, dass dies wahrscheinlich ihre emotionale Sprache ist.

Einige der Kompetenzziele dieses Themas sind:

- selbstbestimmt und verantwortungsvoll mit dem eigenen Körper umgehen
- eigene Einstellungen und Werthaltungen zu Körper und Sexualität kritisch zu reflektieren

- mit Gefühlen (wie Verliebtheit, Enttäuschung, Wut, Angst und Unsicherheit) umgehen
- darüber sprechen und Selbstsicherheit in Bezug auf die eigenen Wünsche und Grenzen aufbauen

Um diese Ziele zu erreichen und die Kompetenzen in diesem Bereich zu fördern, wäre es wünschenswert und nützlich, diese manchmal sensiblen Themen in der „emotionalen Sprache“ der Schülerinnen und Schüler zu behandeln. Es wird daher angeregt, dieses Thema in die Lehrpläne aufzunehmen.

Im Lehrplan der Mittelschule gibt es eine Differenzierung der Leistungsniveaus („Standard“ und „Standard AHS“). Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob diese Differenzierung auch für den Gegenstand „Englisch“ vorgesehen ist bzw. ob an Mittelschulen mit sprachlichem Schwerpunkt auch im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ differenziert werden soll.

Bezüglich der Schularbeitenregelung bleibt die Frage offen, ob das Fach „Englisch“ genauso behandelt werden soll wie das Fach „Deutsch“, oder ob es wie derzeit das Fach „Lebende Fremdsprache“ behandelt werden sollte und die im fünften Teil, Punkt 5, des Lehrplans der Mittelschulen beschriebene Abweichung anzuwenden ist: „Davon abweichend stehen in der Lebenden Fremdsprache für drei bis vier Schularbeiten drei bis vier Unterrichtseinheiten zur Verfügung.“ Auch die Regelungen zur Schularbeit im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ in einer Mittelschule mit sprachlichem Schwerpunkt sind in diesem Fall unklar.

In Anhang A/e, „Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der englischsprachigen Ausbildung“, sechster Teil „Studentafeln“ wird der Statuswechsel der Fächer „Englisch“ und „Lebende Fremdsprache“ klar beschrieben. Eine solche Beschreibung wäre an entsprechender Stelle auch für die Mittelschulen sinnvoll.

In der Studentafel der Mittelschulen mit sprachlichem Schwerpunkt ist eine lebende Fremdsprache (oder Latein) als Pflichtgegenstand vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Schulen daher qualifizierte Fremdsprachenlehrkräfte bzw. Native Speaker Teachers einstellen müssen, was auch mit einem entsprechenden Stundenkontingent verbunden ist.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer

3. MA 56
(zu MA 56 - LBM 413129-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website